



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Drensteinfurt zur

42. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 „Windmühlenweg“

gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 04.01.2012

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.09.2011 die 42. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) als Satzung beschlossen.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf den Bereich der 42. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 „Windmühlenweg“. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Ge-

meinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 42. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 „Windmühlenweg liegt im Fachbereich 6- Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 17, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss für die 42. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 „Windmühlenweg“, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

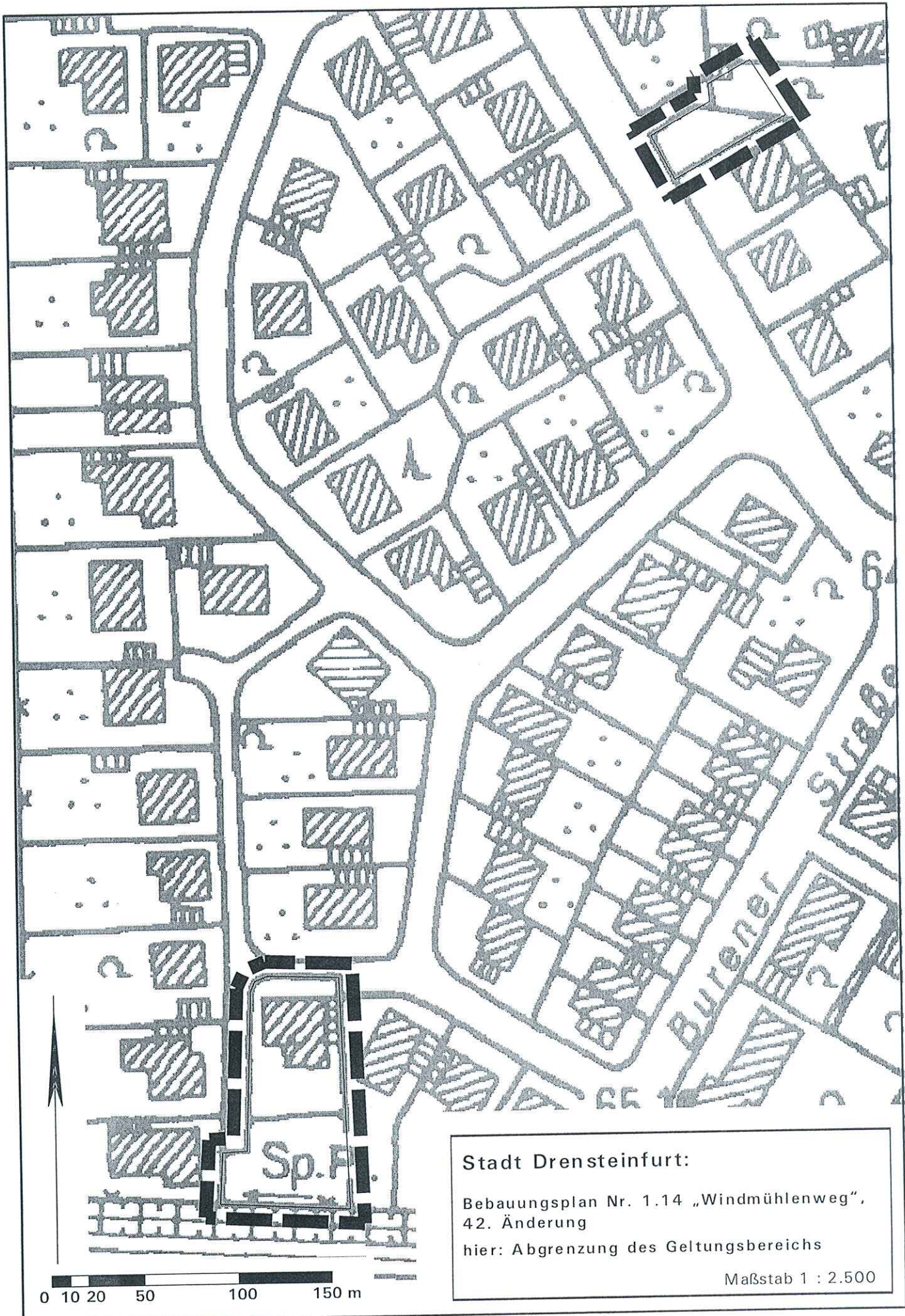
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bürgermeister

Drensteinfurt, 04.01.2012

Paul Berlage

4. 1.
Ausgehängt am
Abgenommen am 13.1.12
in Drensteinfurt ☐ Rinkerode ☐
Merssch ☐ Arneke ☐ Walsterde ☐



Stadt Drensteinfurt:

Bebauungsplan Nr. 1.14 „Windmühlenweg“,
42. Änderung

hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Maßstab 1 : 2.500